Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid
„Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord“ am 08. Oktober 2023**

1. Für den Bürgerentscheid mit der Frage: „Sind Sie dafür, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas und bereits geltender Baurechte keine Planung und Bebauung stattfindet?“, wird das Abstimmungsverzeichnis für die Abstimmungsbezirke der Gemeinde in der Zeit vom **18. September bis 22. September 2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Wedel, Zimmer 111, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel** für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

   Jede abstimmberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 18. September 2023 bis 13:00 Uhr bei dem Gemeindeabstimmungsleiter - Stadt Wedel, der Bürgermeister, Zimmer 111, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel - Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09. September 2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

   Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk in der Stadt Wedel oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

   5.1. eine abstimmberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

   5.2. eine abstimmberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist

nach § 14 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung – GKWO – (bis zum 18. September 2023) versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine zum 06. Oktober 2023, 12.00 Uhr, bei dem Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstage, 15.00 Uhr, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine abstimmberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Mit dem Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid erhalten die Abstimmungsberechtigten zugleich

   - einen amtlichen weißen Stimmzettel
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
   - einen amtlichen roten, mit der vollständigen Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist, versehenen Abstimmungsbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefabstimmung

   Einer anderen als der abstimmberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

   Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmerin oder der Abstimmer den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr dort eingehen kann. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, die mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

   Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

   Wedel, 14.09.2023
   Stadt Wedel
   Der Gemeindewahlleiter

   G.Kaser